

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## **Anwaltskostenerstattung bei "2. Mahnung"**

Es ist anerkannt, dass Großvermieter Mahnungen und Kündigungen selbst aussprechen müssen bzw. die Kosten eines hiermit beauftragten Rechtsanwaltes nicht erstattet erhalten. Dies gilt nach einer Entscheidung des BGH des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg dann nicht, wenn es sich um die zweite Mahnung handelt. Dies dürfe auf Kosten des Mieters einem Rechtsanwalt überlassen werden, da auch der rechtlich bewanderte Gläubiger in solcher Situation anzunehmen darf, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts die Zahlungsmoral verbessern kann.

Amtsgericht Schöneberg vom 21.06.2012, 106 C 61/12

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3731>

## **Related Posts** [Hindernisse bei der Kündigung](#)

- [Sammelanfechtungsklage im WEG-Verfahren \(Kosten\)](#)
- [unwirksame Klauseln in Mobilfunkverträgen](#)
- [Verjährung für erbrachte Schönheitsreparaturen](#)
- [Wenn der Geschäftsführer zu Gericht muss](#)